

Bern, 21. November 2012  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

## **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)**

*Stellungnahme der Grünen Partei Schweiz (in Zusammenarbeit mit dem SGB)*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Bei Reformen der Ehepaarbesteuerung sollen folgende vier Kriterien erfüllt sein:

- **Ausrichtung auf Unterstützungspflicht und nicht auf den Zivilstand**
- **Frauenerwerbstätigkeit fördern und nicht behindern**
- **Steuergerechtigkeit erhalten, Progression nicht brechen**
- **Möglichst geringe Einnahmeausfälle**

Weiter war auch immer klar, dass den Belastungsvergleichen zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren eine Gesamtschau zugrunde liegen muss. Denn der Zivilstand ist nicht nur bei der Bemessung der Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch bei den Leistungen der Sozialversicherungen (AHV, BVG, UVG), bei der Bemessung der Erbschaftssteuern sowie bei der privaten Altersvorsorge ein ausschlaggebender Faktor. Eine grosse Mehrheit der Ehepaare dürfte daher in Bezug auf staatliche Abgaben und Leistungen besser fahren als Konkubinatspaare.

- Die Ehepaare wurden in den letzten Jahren steuerlich entlastet. Mit den so genannten „Sofortmassnahmen“ wurde auf Bundesebene ein grosser Teil der Unterschiede zwischen Ehe und Konkubinatspaaren im Jahr 2008 eingeebnet. Verheiratete mit tiefen und mittleren Einkommen zahlen gleich viel oder weniger Bundessteuern als Konkubinate. Zahlreiche Kantone haben das Vollsplitting eingeführt. Andere haben die Progression generell abgeschafft.
- Verheiratete erhalten bei der AHV im Durchschnitt gegen 1 Mrd. Fr. mehr als Konkubinatspaare. Ausschliesslich Ehepaare profitieren von Witwen- und Witwerrenten, Rentenzuschläge für Verwitwete und Beitragsprivilegien. Negativ auf die Leistungen für Verheiratete wirkt sich lediglich die Plafonierung der Ehepaarrente auf das 1.5-fache der maximalen AHV-Rente aus.

- Im Rahmen der 2. Säule erhalten Ehepaare ebenfalls Hinterlassenenrenten. Das BVG sieht solche für Konkubinatspartner nicht zwingend vor, sondern überlässt es den Pensionskassen.
- Während Verheiratete keine Erbschaftssteuer zahlen, wenn der Partner stirbt, werden Konkubinatspartner mit Steuersätzen im zweistelligen Bereich belastet.

## **Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision**

Die Grünen lehnen die vorgeschlagene Revision ab, da sie erstens die hohen und höchsten Einkommen durch den „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ steuerlich sehr stark entlastet, zweitens durch die Einführung eines hohen „Einverdienerabzugs“ die Frauenerwerbstätigkeit behindert und drittens zu Steuerausfällen von rund 1 Milliarde Franken führt, die durch Mehrbelastungen für die tiefen und mittleren Einkommen bezahlt werden müssten.

Dass Ehepaare neu auf zwei Arten veranlagt werden sollen – wie bisher als Ehepaar und zusätzlich wie ein Konkubinat – kommt fast ausschliesslich Haushalten mit einem Bruttoeinkommen von über 120'000 Fr. zugute. Sie erhalten rund 900 Mio. Fr. der gesamten 1'016 Mio. Fr. an Steuererleichterungen.

Der Vorschlag, die Steuerausfälle über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zu kompensieren, trifft vor allem die tiefen und mittleren Einkommen. Durch den Alternativvorschlag, die Ausgaben kurzfristig zu kürzen und mittelfristig die kalte Progression bei der Direkten Bundessteuer nicht auszugleichen, werden ebenfalls die Normalhaushalte zur Kasse gebeten - beispielsweise indem der Mischindex bei der AHV nicht mehr angepasst wird.

Die Einführung eines Abzugs für Einverdiener-Ehepaare widerspricht der Strategie, die Anreize für die Erwerbstätigkeit beider Partner zu verbessern. Es ist gesellschaftlich als auch volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn beide Geschlechter eine gute Erwerbsbeteiligung aufweisen. Auch für die Finanzierung der Sozialwerke ist eine Steigerung der Frauenerwerbsquote positiv. Eine gewisse steuerliche Besserstellung von Zweiverdienerhepaaren gegenüber Einverdienerhepaaren ist gerechtfertigt, da eine Erwerbstätigkeit auch mit einem höheren Aufwand verbunden ist. Eine gewisse Ungleichbehandlung entspricht auch den Grundsätzen des Bundesgerichtes.

## Antworten auf Ihre Fragen

*Frage 3: Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern einverstanden (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und 214 Abs. 2bis)?*

Die heutige Regelung erfüllt für die Grünen ihren Zweck. Sie entlastet Alleinerziehende. Dass ein Elternteil eines Konkubinatspaares mit Kindern den Verheirateten- oder Elterntarif geltend machen kann, ist steuersystematisch unproblematisch, wenn man eine Gesamtschau über die Belastungen und Leistungen aller Steuern und Sozialversicherungen macht. Dazu kommen grössere Vollzugsprobleme: Alleinerziehende, die beispielsweise in einer Wohngemeinschaft wohnen, laufen Gefahr, dass sie keinen Abzug geltend machen können.

*Frage 5: Sind Sie damit einverstanden, dass die Voraussetzungen für den Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a) und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 214 Abs. 2bis) deckungsgleich sind?*

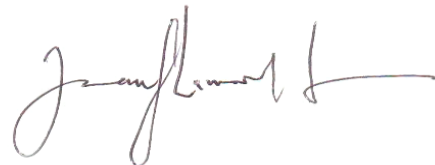
Steuerpflichtige, die mit einer unterstützungsbedürftigen Person zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, insbesondere Alleinstehende, müssen entsprechend kompensiert werden, so dass sich für sie keine Mehrbelastungen im Vergleich zum geltenden Recht ergeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Rytz  
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker  
Politischer Sekretär